

Vereinssatzung der Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1** Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen „Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V.“ (nachfolgend Gütegemeinschaft genannt). Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2** Sitz der Gütegemeinschaft ist Rackwitz. Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist das für den Sitz der Gütegemeinschaft zuständige Gericht.
- 1.3** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1** Der Verein hat den Zweck,
 - 2.1.1** die Güte von Erzeugnissen aus Mineralwolle zu sichern und
 - 2.1.2** Erzeugnisse aus Mineralwolle, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu kennzeichnen.
- 2.2** Zur Erfüllung dieses Zwecks hat der Verein die Aufgabe, für Erzeugnisse aus Mineralwolle,
 - 2.2.1** ein Satzungswerk (Vereinssatzung, Gewährleistungsmarkensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen) in Abstimmung mit RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. zu schaffen,
 - 2.2.2** zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer das Satzungswerk einhalten,
 - 2.2.3** Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Erzeugnisse, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu kennzeichnen.
- 2.3** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.4** Mineralwolle im Sinn dieser Satzung ist Glas-, Stein- oder Schlackenwolle aus künstlich hergestellten, ungerichteten, glasigen (Silicat-)Fasern mit einem Anteil an Alkali- und Erdalkalimetalloxiden ($\text{Na}_2\text{O} + \text{K}_2\text{O} + \text{CaO} + \text{MgO} + \text{BaO}$) von über 18 Gewichtsprozent.

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1** Die Vollmitgliedschaft im Verein kann jedes Unternehmen erwerben, welches Erzeugnisse aus Mineralwolle durch Aufschmelzen eines Rohstoffgemenges und anschließende Zerfaserung der Schmelze herstellt und diese Erzeugnisse selbst oder durch Dritte in Verkehr bringt.
- 3.1.2** Die Vollmitgliedschaft im Verein kann jedes Unternehmen erwerben, das nachweislich gütegesicherte Erzeugnisse aus Mineralwolle bezieht und diese Erzeugnisse gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen konfektioniert. Keine Konfektionierung im Sinne dieser Satzung ist das Herstellen von Erzeugnissen aus Mischungen von Mineralwollefasern mit unterschiedlicher chemischer Zusammensetzung.
- 3.1.3** Die Gastmitgliedschaft kann jeder Verband oder jede natürliche oder juristische Person erwerben, die Wirtschafts- oder Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass diese ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.
- 3.2** Die Vorschriften dieser Satzung gelten für Gastmitglieder mit der Maßgabe, dass Gastmitglieder
- in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben,
 - in die Organe des Vereins nicht wählbar sind.
- 3.3** Der Antrag auf Voll- oder Gastmitgliedschaft ist per Brief oder E-Mail an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, das Satzungswerk anzuerkennen und dessen Vorschriften zu befolgen.
- 3.4** Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde per Brief oder E-Mail einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen nach Zustellung des Bescheids den Rechtsweg nach Abschnitt 12 beschreiten. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1** Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitten 3.1.1 und 3.1.2 sind berechtigt, das Gütezeichen zu erwerben.
- 4.2** Die Vollmitgliedschaft kann nur an den Rechtsnachfolger des jeweiligen Vollmitglieds oder an ein mit dem jeweiligen Vollmitglied verbundenes Unternehmen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand schreibt die Form der Übertragung vor. Die Gastmitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 4.3** Mitglieder sind verpflichtet,
- 4.3.1** den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.3.2** binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1.1 oder 3.1.2 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen. Vor der endgültigen schriftlichen Verleihung des Gütezeichens darf das Mitglied weder mit dem Gütezeichen noch mit der Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft werben,
 - 4.3.3** die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - 4.3.4** Beiträge bzw. Umlagen entsprechend den Festsetzungen durch die Mitgliederversammlung an den Verein zu zahlen.
- 4.4** Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5. Ende der Mitgliedschaft

- 5.1** Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt des Mitglieds,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Liquidation des Mitglieds.
- 5.2** Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftsführer zu richten.

- 5.3** Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn
- 5.3.1** die Voraussetzungen der Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2 nicht mehr gegeben sind,
 - 5.3.2** ein Mitglied nach Abschnitten 3.1.1 und 3.1.2 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen beantragt,
 - 5.3.3** der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens endgültig abgelehnt ist,
 - 5.3.4** das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht zur Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Mineralwolle genutzt wird,
 - 5.3.5** ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgelehnt wurde,
 - 5.3.6** das Mitglied schwerwiegend gegen das Satzungswerk oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat oder
 - 5.3.7** ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.
- 5.4** Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss per Brief oder E-Mail zu äußern.
- 5.4.1** Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, per Brief oder E-Mail Beschwerde beim Güteausschuss einlegen.
 - 5.4.2** Der Güteausschuss kann der Beschwerde durch Beschluss abhelfen, indem er der Mitgliederversammlung eine Entscheidung über den Ausschluss vorschlägt.
 - 5.4.3** Wird die Beschwerde durch Beschluss des Güteausschusses verworfen, so ist die Entscheidung zu begründen und dem Beschwerdeführer bekanntzugeben. Der Beschwerdeführer kann sodann innerhalb von 4 Wochen ab dieser Bekanntgabe nach Ziffer 12 dieser Satzung vorgehen.
- 5.5** Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied unmittelbar mitzuteilen.
- 5.6** Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.7** Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6. Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Güteausschuss,
- der Geschäftsführer, falls nach Abschnitt 10.1 bestellt.

6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden oder durch den Geschäftsführer, soweit nach Abschnitt 10.1 bestellt, einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher per Brief oder E-Mail zugesandt. Dabei muss die Tagesordnung nebst bereits vorliegenden Anträgen mitgeteilt werden.

7.1.1 Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell. Virtuell erfolgt die Mitgliederversammlung als Online-Videokonferenz, als Online-Telefonkonferenz oder als analoge Telefonkonferenz und findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chatraum statt.

7.1.2 Beim virtuellen Verfahren wird das für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekanntgegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten den Zugangscode per Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Hierbei ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 2 Tage vor der Mitgliederversammlung ausreichend. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengstem Verschluss zu halten. Ausgenommen ist die Weitergabe des Zugangswortes und der Legitimationsdaten an einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter gemäß Abschnitt 7.4.

- 7.7** Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragt, muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden.
- 7.8** Falls erforderlich, können Mitglieder nach Abschnitten 3.1.1 und 3.1.2 auch vor der Mitgliederversammlung per Brief oder E-Mail oder auch außerhalb der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren per Brief oder E-Mail abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen. Die Auflösung des Vereins nach Abschnitt 13.1 ist hiervon ausgeschlossen.
- 7.9** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dies ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer, soweit bestellt, zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für Abstimmungen gemäß Abschnitt 7.8.

8. Vorstand

- 8.1** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Regelungen in den Abschnitten 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3 sowie 7.7 finden entsprechende Anwendung.
- 8.2** Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3** Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.
- 8.4** Scheiden der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter im Laufe derselben Amtsperiode aus, so berufen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes ein.
- 8.5** Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 8.6** In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

9. Güteausschuss

- 9.1** Der Güteausschuss besteht aus dem Obmann, bei dem es sich um einen Vertreter eines Mitglieds nach Abschnitt 3.1.1 oder 3.1.2 handeln muss, und zwei weiteren Personen, die keine Vereinsmitglieder sind und von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Außerdem gehören dem Güteausschuss die Mitglieder des Vorstandes an.

- 9.2** Bei den vorgenannten zwei vereinsexternen Personen soll es sich um neutrale Sachverständige handeln.
- 9.3** Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Vorstand einen neuen Obmann. Das Amt der auf diese Weise neu bestellten Ausschussmitglieder währt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 9.4** Der Güteausschuss
- 9.4.1** erarbeitet erforderliche Änderungen der Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,
 - 9.4.2** prüft Anträge auf Verleihung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,
 - 9.4.3** überwacht Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie das Satzungswerk einhalten,
 - 9.4.4** unterstützt den Vorstand,
 - 9.4.5** erlässt und ändert eine Geschäftsordnung für sich,
 - 9.4.6** erlässt und ändert Verfahrensregeln zur Durchführung der Güte- und Prüfbestimmungen.
- 9.5** Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Güteausschusses teil, er hat jedoch kein Stimmrecht. Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Die Mitglieder des Güteausschusses können sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Mitglied des Güteausschusses von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Obmann und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

Die Regelungen in Abschnitten 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3 sowie Abschnitt 7.7 finden entsprechende Anwendung. Dabei entscheidet der Obmann des Güteausschusses, wie die Versammlung des Güteausschusses gemäß Abschnitt 7.1.1 erfolgt (real oder virtuell) und beschließt eine etwaige Abstimmung gemäß Abschnitt 7.7.

10. Geschäftsführer

- 10.1** Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- 10.2** Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er ist in den Mitgliederversammlungen anwesend und nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.
- 10.3** Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

11. Ahndungen und Verstöße

Verstöße gegen die im Satzungswerk festgelegten Regeln zum Benutzen des Gütezeichens bzw. der Überwachung der Gütezeichennutzer sind zu ahnden. Die dafür gültigen Ahndungsmaßnahmen sind im Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen verortet.

12. Rechtsweg

- 12.1** Bei Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich des Satzungswerks oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.
- 12.2** Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.
- 12.3** Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO), soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 12.4** Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitz einigen.

Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins das für den Sitz des Vereins zuständige Landgericht bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

- 12.5** Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1** Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden und vertretenen Mitglieder nach Abschnitten 3.1.1 und 3.1.2 beschlossen werden, wenn der Antrag entsprechend Abschnitten 7.1 und 7.2 in die Tagesordnung eingebracht wurde. In der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder nach Abschnitten 3.1.1 und 3.1.2 anwesend oder vertreten sein.
- 13.2** Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.
- 13.3** Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Der Vorstand darf Satzungsänderungen, gleich welcher Art, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von RAL zur Eintragung anmelden. Er hat sämtliche Vereinsmitglieder unverzüglich über alle Eintragungen von Satzungsänderungen schriftlich zu unterrichten.